

Dietrich Bulach

15 RESÜMEE

Was bleibt von diesen beiden Hexenprozessen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts? Es bleibt die ungewöhnliche Geschichte einer einfachen Hechinger Handwerkerfrau, die wie viele vor ihr unschuldig in den Verdacht der Hexerei gerät, aber mit unbeugsamem Willen Folter, Haft, Ausweisung sowie die Anklage ihrer minderjährigen Kinder durchsteht und die dennoch, wie die meisten anderen Verfolgungsoffer vor ihr, auf dem Scheiterhaufen verbrannt worden wäre, hätte nicht das glückliche Zusammenspiel verschiedener Faktoren ihr eine Überlebenschance eröffnet. Zu diesen Faktoren zählt zunächst der besondere familiäre Zusammenhalt, der ja längst nicht bei allen Hexenopfern gegeben war: Da ist zunächst ihr Vater – ein armer Schuhmachermeister, aber auch ein konfessioneller Querdenker – der sich ohne Rücksicht auf die persönlichen Folgen für seine Angehörigen einsetzt und verbürgt, um ihnen die Flucht vor dem Zugriff der Inquisition zu ermöglichen. Da ist ihr Ehemann zu nennen, der mutig und entschlossen handelt und dabei das Glück hat, auf seiner Flucht und Suche nach Hilfe auf einen Rottenburger Amtmann zu treffen, der ihm wertvolle juristische Hilfestellung gibt. Nicht hoch genug ist die Rolle des Reichskammergerichts einzuschätzen, das aus seiner kritischen Position den Hexenprozessen gegenüber in diesem Fall (wie auch in vielen anderen Hexenprozessen) die obrigkeitliche Willkür in die Schranken weist und damit auf beeindruckende Weise den verfolgten Opfern zur Seite steht⁴⁵². Um letztlich erfolgreich zu sein, ist das Gericht in *Speyer* allerdings auf die tatkräftige Beihilfe einer vom Reichshofrat bestellten kaiserlichen Kommission angewiesen, die eigentlich aus übergeordneten politischen Motiven mit diesem Prozess in Kontakt kommt, dann aber konsequent und entschieden eingreift und für die Freilassung der unschuldig eingekerkerten Frau und ihres Vaters sorgt. Und nicht zuletzt ist auch der Hexenverfolger selbst zu nennen, Fürst Eitel Friedrich II. von Hohenzollern-Hechingen, dessen ausgeprägte Disposition für Hexen- und Teufelsglauben sich über die zeittypische Ausprägung hinaus zu einem Krankheitsbild verfestigt, das sich in pathologischer Übersteigerung schließlich gegen ihn, den Hexenverfolger selbst, wendet. So wird der Fürst von Hohenzollern-Hechingen zum Opfer seines eigenen Hexenwahns, was seinem Hexenopfer ungewollt das Leben rettet.

452 OESTMANN (wie Anm. 35), S. 323: „Die restriktive Auslegung der Carolina, die strenge Handhabung der Indizienlehre, Skepsis gegenüber Besagungen, die Einforderung fairer Verteidigungsmöglichkeiten und humaner Haftbedingungen weisen den Speyerer Gerichtshof als eindeutigen Gegner der Hexenprozesse aus.“ OESTMANNs statistische Auswertung von insgesamt „255 RKG-Prozesse[n] mit Bezügen zum Hexereidelikt“ ergibt folgendes Bild: Von den „131 [...] ermittelten Fälle[n]“, in denen es „um Klagen von Verfolgungsoffern und deren Angehörigen gegen die Hexenverfolger“ ging, wurde „[f]ast die Hälfte der [...] RGK-Prozesse [...] als Mandatsprozess abgewickelt. [...] In nur vier Fällen fielen [die] Urteile zugunsten der Hexenverfolger aus. Die Chance eines Klägers, einen Mandatsprozeß gegen die Hexenverfolger zu gewinnen, betrug damit über 82 %“ (S. 598, 604 und 607).